

An die Bankkunden und Gläubiger der
Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation

Brigitte Umbach-Spahn, lic. iur., LL.M.
Rechtsanwältin | Attorney at Law
brigitte.umbach@wenger-plattner.ch
Eingetragen im Anwaltsregister

Karl Wüthrich, lic. iur.
Rechtsanwalt | Attorney at Law
karl.wuethrich@wenger-plattner.ch
Eingetragen im Anwaltsregister

Küsnacht im Juni 2018

B5470310.docx/WuK/UmB/FiS/SoC

Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation; Zirkular Nr. 7

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne orientieren wir Sie nachfolgend über den Stand des Konkursverfahrens der Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation ("Bank Hottinger") sowie den geplanten weiteren Ablauf des Verfahrens.

I. ALLGEMEINES

In den letzten Monaten konzentrierten wir unsere Tätigkeiten hauptsächlich auf die Führung der sechs Kollokationsklagen, die nach der Auflage des Kollokationsplanes eingeleitet worden waren (siehe dazu Ziff. V. nachstehend), die Ausführung der ersten Abschlagszahlung sowie das Inkasso von ausstehenden Krediten. Erheblichen zeitlichen Aufwand mussten wir für die Erfüllung von in- und ausländischen regulatorischen Vorschriften erbringen.

II. STAND AUSZAHLUNG PRIVILEGIERTE EINLAGEN / AUSLIEFERUNG DEPOTWERTE

1. AUSZAHLUNG PRIVILEGIERTE EINLAGEN BIS CHF 100'000

Weil gültige Zahlungsinstruktionen fehlen, konnten bis heute privilegierte Einlagen (zum Begriff der privilegierten Einlagen siehe Ziff. IV. Abs. 1 des Zirkulars Nr. 1) an 74 Kunden (insgesamt rund CHF 890'000) der ursprünglich 1'300 (total rund CHF 37.9 Mio.) noch nicht ausbezahlt werden.

2. AUSLIEFERUNG DEPOTWERTE

Aktuell sind bei der Bank Hottinger noch 60 Wertschriftenpositionen für 32 Bankkunden mit einem Wert von rund CHF 13 Mio. vorhanden, die bisher nicht abgesondert werden konnten. Die Gründe dafür sind unterschiedlich. Teilweise können Depotwerte banktechnisch nicht übertragen werden. In einigen Fällen fehlen noch gültige Instruktionen. In einem Fall sind die Depotwerte von der Bundesanwaltschaft rechtshilfweise für eine ausländische Strafbehörde blockiert und dienen als Sicherheit für ausstehende Kreditforderungen der Bank Hottinger. In zwei Fällen haften Depotwerte für von der Bank Hottinger abgegebene Garantien, die bisher nicht abgelöst wurden.

III. VERWERTUNG VON AKTIVEN

In Absprache mit uns hat die Banque Lombard Odier & Cie SA die an sie zur Deckung ihrer Ansprüche aus dem Outsourcing-Vertrag verpfändete Wertschriftenposition "CHF 3'000'000, 0.375 PB S573, Pfandbriefbank Schweizerischer Hypothekarinstitute AG" verwertet. Sie wird nach Ablauf des Outsourcing-Vertrages Ende Juni 2018 eine Abrechnung über die pfandgesicherte Forderung und die verwerteten Wertschriften erstellen. Wir gehen davon aus, dass aus dieser Abrechnung ein Saldo zu Gunsten der Bank Hottinger in der Grössenordnung von CHF 810'000 entstehen wird. Dieser Saldo ist im beiliegenden Liquidationsstatus per 31. Dezember 2017 in der Position "Diverse Forderungen und Ansprüche" enthalten. Die Wertschriftenposition "CHF 800'000, 2.25 PB 17 S396, Pfandbriefbank Schweizerischer Hypothekarinstitute AG" ist in der Berichtsperiode zurückbezahlt worden.

Die noch ausstehenden Kreditverpflichtungen von Bankkunden gegenüber der Bank Hottinger betragen heute noch rund CHF 4.8 Mio. Für diese Position haben wir eine Rückstellung von CHF 3.5 Mio. gebildet. In den letzten Monaten

konnten wir den letzten noch ausstehenden Hypothekarkredit von CHF 270'000 zurückführen. Im Weiteren ist es gelungen mit einem ausländischen Schuldner eine Vereinbarung zu treffen. Von den ausstehenden rund EUR 100'000 bezahlt er EUR 50'000. Mit dieser Vereinbarung werden die Inkassorisiken angemessen berücksichtigt. Die Inkassobemühungen werden intensiv weitergeführt.

IV. VERMÖGENSSTATUS DER BANK HOTTINGER PER 31. DEZEMBER 2017

Per 31. Dezember 2017 haben wir den Liquidationsstatus aktualisiert. Gegenüber dem Liquidationsstatus per 30. April 2017, den wir Ihnen mit dem Zirkular Nr. 5 zugestellt haben, sind einige Veränderungen festzustellen.

Die Guthaben gegenüber den Banken reduzierten sich von rund CHF 143 Mio. auf rund CHF 93.7 Mio. Diese Reduktion ist in erster Linie eine Folge der Durchführung der ersten Abschlagszahlung (rund CHF 42 Mio.). Im Weiteren wurden Guthaben an Bankkunden, die nach der Konkurseröffnung entstanden waren, privilegierte Einlagen bis CHF 100'000 sowie Rechnungen für angefallene Kosten bezahlt.

Mit der O. Ltd. (siehe Zirkular Nr. 3, Ziff. II.3.3 und Zirkular Nr. 5, Ziff. I.) konnten wir im Zusammenhang mit der Ausführung der ersten Abschlagszahlung eine unpräjudizielle Einigung finden. Im Ausmass der ersten Abschlagszahlung wurde eine Auszahlung an die O. Ltd. gemacht. Die Rückstellung für den Fall O. Ltd. konnte deshalb auf rund CHF 60 Mio. reduziert werden.

Die Rückstellungen für die zukünftigen Liquidationskosten haben wir den heutigen Erkenntnissen angepasst. Die Kosten für die Führung der Kollokationsprozesse, für die Absonderung der verbliebenen Depotwerte, für das Inkasso der noch ausstehenden Kredite, für die Durchführung von Abschlagszahlungen und für die Erfüllung der regulatorischen Pflichten sind heute besser abschätzbar. Als Anhang erhalten Sie den Liquidationsstatus der Bank Hottinger per 31. Dezember 2017.

V. WEITERE BEREINIGUNG DES KOLLOKATIONSPLANES

Seit September 2017 entschied das Einzelgericht für SchKG-Klagen am Bezirksgericht Zürich (nachstehend "Bezirksgericht Zürich") über eine Klage. Mit drei Gläubigern, die Kollokationsklagen eingereicht hatten, konnten Vergleichsvereinbarungen abgeschlossen werden. Aktuell sieht der Stand bei den Kollokationsklagen im Einzelnen wie folgt aus:

1. URTEIL IN SACHEN F.M.P. UND H.S.G.

Die Kollokationsklage von F.M.P. und H.S.G. betreffend eine Forderung von CHF 100'000 in der 2. Klasse wurde durch Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 5. Oktober 2017 gutgeheissen. Das Gericht entschied, dass die beiden Kontoinhaber des infrage stehenden Gemeinschaftskontos ("Joint Account") je Anspruch auf eine privilegierte Forderung von CHF 100'000 haben. Dies obwohl im Formular A nur F.M.P. als wirtschaftlich berechnigte Person aufgeführt wurde.

2. VERGLEICH MIT A.R.

A.R. war seit 2013 als Mitglied der Geschäftsleitung für die Bank Hottinger tätig. Er meldete im Konkurs der Bank Hottinger verschiedene Forderungen aus seinem Arbeitsverhältnis im Gesamtbetrag von rund CHF 450'000 an. Mit Kollokationsverfügung wurden Forderungen im Umfang von rund CHF 56'000 in der ersten Klasse anerkannt, im übersteigenden Betrag wurden die Forderungen abgewiesen. Mit Kollokationsklage focht A.R. die Abweisung von Forderungen aus Überzeit, aus Sonderbonus sowie aus Entschädigung für ein Geschäftsfahrzeug im Umfang von insgesamt CHF 123'894 an und verlangte die zusätzliche Kollokation dieses Betrags in der ersten Klasse.

Im Verlauf des Kollokationsprozesses führten die Parteien Vergleichsgespräche und einigten sich schliesslich auf eine einvernehmliche Regelung mit den folgenden Eckpunkten:

- Die Bank Hottinger anerkennt zusätzlich zu den mit der Kollokationsverfügung vom 15. März 2017 bereits zugelassenen Forderungen eine Forderung in der Höhe von CHF 10'000.00 brutto in der ersten Klasse.
- Die Parteien tragen die Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf Prozessentschädigungen.
- Mit Vollzug dieser Vereinbarung erklären sich die Parteien als per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche vollständig auseinandergesetzt.
- Dieser Vergleich tritt in Kraft, sobald ihm die Mehrheit der Gläubiger der Bank Hottinger zugestimmt hat.

Vom eingeklagten Betrag von CHF 123'984 anerkennt die Bank Hottinger somit gemäss dem Vergleich weniger als 10%. Dieses Ergebnis ist den Chancen und Risiken angemessen und für die Konkursmasse vorteilhaft. Die Weiterführung des Kollokationsprozesses wäre mit erheblichem Aufwand an Zeit und Kosten

verbunden, welcher mit dem Vergleich eingespart werden kann. Wir stellen Ihnen deshalb den Antrag, der Vereinbarung mit A.R. zuzustimmen.

3. SCHADENERSATZFORDERUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN VORFÄLLEN IN LUGANO

3.1 Allgemeines

Bei den restlichen vier Kollokationsklagen, mit denen Schadensersatzforderungen von rund CHF 25 Mio. im Zusammenhang mit den Vorfällen in Lugano als pfandgesicherte Forderungen eingeklagt werden, wurden die Klageantworten eingereicht. Bis heute wurden vom Bezirksgericht Zürich in drei Verfahren Instruktionsverhandlungen durchgeführt. Die erste Beurteilung der Fälle anhand von Klage und Klageantwort durch das Gericht hat gezeigt, dass die Risiken der Bank Hottinger nicht unterschätzt werden dürfen. Die vom externen Vermögensverwalter RZ et Associés Lugano SA angewandte Anlagestrategie wird vom Gericht als Verletzung des Anlageberatungsvertrages zwischen den Klägern und der RZ et Associés Lugano SA beurteilt. Je nachdem welches Wissen in welchem Zeitpunkt der Bank Hottinger nachgewiesen werden kann, erwägt das Gericht den Depotvertrag zwischen den Klägern und der Bank Hottinger ebenfalls als verletzt zu beurteilen, weil die Bank Hottinger die Kläger über die schlechte Anlagestrategie nicht orientiert habe. Dies könnte zu entsprechender Gutheissung von Schadensersatzforderungen führen. Mit den Klägern E.R. und A.C. konnten in der Zwischenzeit Verhandlungen geführt und Vergleichsvereinbarungen abgeschlossen werden (siehe Ziff. 3.2 und 3.3 nachstehend). Verhandlungen mit der dritten Klägerin wurden erfolglos abgebrochen. Im vierten Verfahren, bei dem nicht schlechte Vermögensverwaltung sondern Zahlungen zur Diskussion stehen, bei denen geltend gemacht wird, sie seien auf der Basis von gefälschten Zahlungsaufträgen ausgeführt worden, wird eine Instruktionsverhandlung im Juni 2018 stattfinden.

3.2 Vereinbarung mit dem Gläubiger E.R.

E.R. meldete im Konkursverfahren der Bank Hottinger Ersatzforderungen im Zusammenhang mit den Vorfällen in Lugano in Höhe von CHF 15'043'786.10 an. Die von E.R. angemeldeten Forderungen wurden im Kollokationsplan vollumfänglich abgewiesen. E.R. erhob beim Bezirksgericht Zürich eine Kollokationsklage auf Anerkennung einer Forderung von CHF 7'309'687 als pfandgesicherte Forderung, bzw. im Rahmen eines allfälligen Pfandausfalls als Forderung in der dritten Klasse.

Nach der Instruktionsverhandlung konnte mit E.R. eine Vergleichsvereinbarung mit folgenden Eckpunkten abgeschlossen werden:

- E.R. reduziert die eingeklagte Forderung auf CHF 4'400'000 (inkl. Zins) und die Bank Hottinger anerkennt die Forderung in dieser Höhe.
- Die Bank Hottinger lässt im Kollokationsplan eine Forderung in Höhe von CHF 4'400'000 zugunsten von E.R. als Forderung mit Pfandrecht an einer allfälligen Versicherungsleistung i.S.v. Art. 60 VVG zu. Ein allenfalls ungedeckter Betrag dieser pfandgesicherten Forderung wird in der dritten Klasse anerkannt.
- Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Prozessentschädigung.
- Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr die Mehrheit der Gläubiger der Bank Hottinger zugestimmt hat.
- Mit Erfüllung dieser Vereinbarung sind die Parteien per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt.

Diese Vereinbarung stellt für die Konkursmasse auf der Basis der ersten Beurteilungen durch das Bezirksgericht Zürich eine gute Lösung dar. Mit der Kollokation der Forderung von E.R. in Höhe von CHF 4.4 Mio. wird den Prozessrisiken angemessen Rechnung getragen. Aus Sicht der Konkursmasse können zudem weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Fortführung des Prozesses vermieden werden. Wir stellen Ihnen deshalb den Antrag, der Vereinbarung mit E.R. zuzustimmen.

3.3 Vereinbarung mit dem Gläubiger A.C.

A.C. meldete im Konkursverfahren der Bank Hottinger Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit den Vorfällen in Lugano in Höhe von CHF 4'536'820.25 an. Die von A.C. angemeldeten Forderungen wurden im Kollokationsplan vollumfänglich abgewiesen. A.C. erhob beim Bezirksgericht Zürich eine Kollokationsklage auf Anerkennung einer Forderung von CHF 1'775'041.47 als pfandgesicherte Forderung, bzw. im Rahmen eines allfälligen Pfandausfalls als Forderung in der dritten Klasse.

Auch mit A.C. konnte nach der Instruktionsverhandlung eine Vergleichsvereinbarung mit folgenden Eckpunkten abgeschlossen werden:

- A.C. reduziert die eingeklagte Forderung auf CHF 470'000 und die Bank Hottinger anerkennt die Forderung in dieser Höhe.

- Die Bank Hottinger lässt im Kollokationsplan eine Forderung in Höhe von CHF 470'000 zugunsten von A.C. als Forderung mit Pfandrecht an einer all-fälligen Versicherungsleistung i.S.v. Art. 60 VVG zu. Ein allenfalls ungedeckter Betrag dieser pfandgesicherten Forderung wird in der dritten Klasse anerkannt.
- Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf eine Prozessentschädigung.
- Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr die Mehrheit der Gläubiger der Bank Hottinger zugestimmt hat.
- Mit Erfüllung dieser Vereinbarung sind die Parteien per Saldo aller gegenseitigen Ansprüche auseinandergesetzt.

Diese Vereinbarung stellt für die Konkursmasse auf der Basis der ersten Beurteilungen durch das Bezirksgericht Zürich eine gute Lösung dar. Der Sachverhalt im Fall A.C. ist nicht in allen Teilen vergleichbar mit dem Fall E.R. Aus diesem Grund hatte das Bezirksgericht Zürich in der Instruktionsverhandlung die Risiken der Bank Hottinger im Fall A.C. als kleiner eingeschätzt. Mit der Kollokation der Forderung von A.C. in Höhe von CHF 470'000 wird den Prozessrisiken angemessen Rechnung getragen. Aus Sicht der Konkursmasse können auch in diesem Fall weitere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Fortführung des Prozesses vermieden werden. Wir stellen Ihnen deshalb den Antrag, der Vereinbarung mit A.C. zuzustimmen.

4. VERFAHREN BETREFFEND VERGLEICHE ÜBER IM STREIT LIEGENDE FORDERUNGEN

Die FINMA hat uns mit Verfügung vom 8. Mai 2017 (siehe Beilage) die Ermächtigung eingeräumt, Gläubigerversammlungen durchzuführen. Die Gläubigerversammlung hat die Kompetenz, Vergleiche über angemeldete Forderungen abzuschliessen. Beschlüsse der Gläubigergesamtheit können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Die Vergleiche mit den drei Gläubigern (siehe Ziff. 2. und 3.2 und 3.3 vorstehend) haben wir unter Vorbehalt der Zustimmung der Gläubigergesamtheit abgeschlossen.

Stimmt die Gläubigergesamtheit einem Vergleich zu, so werden die betreffenden Forderungen im Sinne der Vergleiche im Kollokationsplan behandelt. Eine Anfechtung der betreffenden Forderung durch einen anderen Gläubiger ist dann nicht mehr möglich. Der Kollokationsplan wird deshalb nicht mehr neu aufge-

legt. Lehnt die Gläubigergesamtheit dagegen einen Vergleich ab, so werden die Liquidatoren die hängigen Kollokationsprozesse weiterführen.

Die Abstimmung über die Anträge betreffend die von uns abgeschlossenen Vergleiche (siehe Ziff. 2., 3.2 und 3.3 vorstehend) erfolgt auf dem Zirkularweg. Die Anträge gemäss den Ziff. 2., 3.2 und 3.3 vorstehend gelten als zum Beschluss erhoben, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger bis zum **4. Juli 2018** bei uns die Anträge schriftlich ablehnt. **Stillschweigen gilt somit als Zustimmung zu den von uns gestellten Anträgen.**

VI. STRAFVERFAHREN IN LUGANO

Im Strafverfahren in Lugano hat die Bundesanwaltschaft am 2. Mai 2018 die Bank Hottinger mit einem Strafbefehl zu einer Busse von CHF 500'000 und zur Kostentragung von CHF 14'000 verurteilt. Sie ist der Auffassung, dass die Bank Hottinger in den Jahren vor der Konkurseröffnung nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen zur Verhinderung von Geldwäscherei getroffen habe. Der Strafbefehl steht in keinem Zusammenhang mit den eingeklagten Schadensersatzforderungen aus den Vorfällen in Lugano (siehe Ziff. V.3. vorstehend). Gegen den Strafbefehl haben wir bei der Bundesanwaltschaft Einsprache erhoben.

VII. GEPLANTER WEITERER ABLAUF DES VERFAHRENS

Zurzeit prüfen wir, ob eine zweite Abschlagszahlung ausgeführt werden kann. Wir werden der FINMA gegebenenfalls kurzfristig einen Antrag stellen und nach dessen allfälliger Bewilligung die Gläubiger orientieren.

Im Fall O. Ltd. warten wir auf einen Entscheid der Strafbehörde in Genf. Sobald dieser vorliegt, kann das Zivilverfahren in Zürich weitergeführt werden.

Im Weiteren geht es darum, die noch vorhandenen Aktiven zu verwerten, insbesondere die ausstehenden Kredite einzukassieren, und den Kollokationsplan durch Erledigung der Kollokationsklagen zu bereinigen. Sollten unsere Anträge unter den Ziff. V.2., 3.2 und 3.3 angenommen werden, so verbleiben nur noch zwei Kollokationsklagen.

Über den weiteren Verlauf des Verfahrens werden wir Sie zu gegebener Zeit wieder mit einem Zirkular orientieren.

Mit freundlichen Grüssen

Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation
Die Liquidatoren:


Brigitte Umbach-Spahn


Karl Wüthrich

www.liquidation-bankhottinger.ch

Hotline Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation

Deutsch:	+41-43-222-38-30
Français:	+41-43-222-38-40
English:	+41-43-222-38-50

Anhänge: Verfügung der FINMA vom 8. Mai 2017
Liquidationsstatus der Bank Hottinger per 31. Dezember 2017

Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation

Status per 31. Dezember 2017

	31. Dezember 2017		Bemerkungen
	CHF		
AKTIVEN			
Barschaft		-	
Kasse Zürich	-		Kasse aufgelöst
Guthaben gegenüber Banken		93'726'460	
Postfinance	56'817		
UBS AG	27'755		
Zürcher Kantonalbank (Konkursmasse)	25'717'315		
Lombard Odier	67'449'364		
Euroclear	6'559		
Sal. Oppenheim	468'650		
Wertschriften und Beteiligungen		102'000	
Forderungen gegenüber Bankkunden		4'770'167	
Übrige Forderungen		1'135'183	
Rückerstattung Mehrwertsteuern	325'183		
Diverse Forderungen	810'000		
Anfechtungsansprüche	-		Verzicht
Verantwortlichkeitsansprüche	p.m.		
Grundstücke		-	
Bewegliche Sachen		-	
Mobilier Genf	-		Verkauft
Mobilier Zürich	-		Verkauft
Mobilier Archiv Zürich	-		Verkauft
Fahrzeug Mercedes	-		Verkauft
TOTAL AKTIVEN		99'733'810	
PASSIVEN			
Massenschulden			
Forderungen Bankkunden (nach Konkurseröffnung)		4'491'744	
Rückstellung für Forderungen gegenüber Bankkunden (Kreditrisiken)		3'500'000	
Rückstellung Forderung O. Ltd. (USD 62'277'496)		60'683'192	
Rückstellung für 1. Abschlagszahlung		11'621'722	
Rückstellung Kosten Outsourcing Lombard Odier		400'000	
Rückstellung Honorar Liquidatoren		2'000'000	
Rückstellung übrige Liquidationskosten		2'200'000	
Total Massenschulden		84'896'658	
TOTAL AKTIVEN VERFÜGBAR		14'837'152	

Bank Hottinger & Cie AG in Konkursliquidation

Übersicht über den Stand des Kollokationsverfahrens per 31. Dezember 2017

Kategorie	angemeldet	Im Kollokationsverfahren					Konkursdividende in %				
		zugelassen	als bedingte Forderungen zugelassen	Kollokationsklage hängig	ausgesetzt resp. p.m.	abgewiesen	1. Abschlagszahlung	zukünftige Dividende		Total	
		CHF	CHF	CHF	CHF	CHF		minimal ^{1) 3)}	maximal ^{2) 3)}	minimal ^{1) 3)}	maximal ^{2) 3)}
Pfandgesicherte (Outsourcing Lombard Odier)	8'455'446	3'558'229				4'897'217		100%	100%	100%	100%
Pfandgesicherte (Schadenersatzforderungen)	36'464'785	-		25'088'159		11'376'626		71.54%		71.54%	
1. Klasse	2'484'777	1'036'913		123'894		1'323'970	100%	-	-	100%	100%
2. Klasse	373'049	136'649				236'400	100%	-	-	100%	100%
2. Klasse (Bankkunden aus den Büchern)	37'879'500	37'879'500	100'000			-100'000	100%	-	-	100%	100%
3. Klasse	156'751'782	4'587'576	549'464		235'511	151'379'231	30%	29.34%	58.82%	59.34%	88.82%
3. Klasse (Bankkunden aus den Büchern)	49'692'269	49'545'703				146'566	30%	29.34%	58.82%	59.34%	88.82%
3. Klasse (O. Ltd.)	87'655'978		87'655'978			-	30%		58.82%		88.82%
Total Nachlassforderungen	379'757'586	96'744'571	88'305'442	25'212'053	235'511	169'260'010					

Bemerkungen

¹⁾ Minimaldividende: Die eingeklagten Schadensersatzforderungen aus dem Lugano-Fall müssen zu 60 % anerkannt werden und sie werden nur zu 30 % durch Versicherungsleistungen gedeckt; die Kollokationsklagen betreffend Forderungen in der 1. und 2. Klasse werden gutgeheissen; die Forderung der O. Ltd. wird als Masseforderung qualifiziert; die übrigen in der 3. Klasse ausgesetzten oder pro memoria kollozierten Forderungen müssen anerkannt werden.

²⁾ Maximaldividende: Alle Kollokationsklagen werden abgewiesen; die Forderung der O. Ltd. wird nicht als Masseforderung qualifiziert; die ausgesetzten oder pro memoria kollozierten Forderungen werden nicht anerkannt.

³⁾ Die durch den Strafbefehl der Bundesanwaltschaft vom 2. Mai 2018 verhängten Busse und Kosten sind bei der Berechnung der Dividenden nicht berücksichtigt.

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA

vom 8. Mai 2017

in Sachen

Bank Hottinger & Cie AG in Liquidation,
Schützengasse 30, 8021 Zürich

vertreten durch

die Konkursliquidatoren Brigitte Umbach-Spahn und Karl Wüthrich,
Wenger Plattner Rechtsanwälte, Goldbach-Center, Seestrasse 39, 8700 Küsnacht

betreffend

Gläubigerversammlung



Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA stellt fest und zieht in Erwägung, dass

- (1) die FINMA mit Verfügung vom 23. Oktober 2015 den Konkurs über die Bank Hottinger & Cie AG, Zürich, per 26. Oktober 2015 eröffnete und Brigitte Umbach-Spahn sowie Karl Wüthrich, Wenger Plattner Rechtsanwälte, Küsnacht, als Konkursliquidatoren einsetzte;
- (2) die mit dem Schuldenruf gesetzte Frist zur Eingabe von Konkursforderungen am 30. November 2015 abgelaufen ist und der Kollokationsplan seit dem 16. März 2017 für zwanzig Tage aufgelegt hat;
- (3) die Konkursliquidatoren darin den Entscheid über angemeldete Forderungen verschiedener Gläubiger aussetzen¹ und mit diesen - unter Vorbehalt der Rechte der anderen Gläubiger - mehrere Vergleiche über den Bestand, die Höhe und die Erfüllung von Verbindlichkeiten sowie deren Behandlung im weiteren Kollokationsverfahren verhandelt haben (im Folgenden: Vergleichs-Gläubiger);
- (4) die Konkursliquidatoren mit Gesuch vom 04. März 2017 den Antrag auf Durchführung einer Gläubigerversammlung stellten, um allen Gläubigern die geschlossenen Vergleiche auf dem Zirkularweg zur abschliessenden Genehmigung zu unterbreiten;
- (5) die Konkursliquidatoren im Falle der Genehmigung der Vergleiche durch die Gläubigerversammlung eine Neuauflage und Publikation des durch die Vergleiche abgeänderten Kollokationsplanes nicht beabsichtigen²;
- (6) es im Ermessen der Konkursliquidatoren liegt, eine Gläubigerversammlung zu beantragen und Beschlüsse derselben auf dem Zirkularweg herbeizuführen³;
- (7) die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA nicht an den Antrag der Konkursliquidatoren gebunden ist, sondern nach freiem Ermessen entscheiden kann und gleichzeitig die Kompetenzen der Gläubigerversammlung sowie die für die Beschlussfassung notwendigen Präsenz- und Stimmenquoten festlegt⁴;
- (8) die Einberufung einer Gläubigerversammlung angebracht ist, wenn dies aufgrund der Anzahl der Gläubiger, der Grösse des zu liquidierenden Instituts, der Komplexität der Liquidation oder anderer Umstände angezeigt erscheint⁵ oder das Einverständnis der Gläubiger wesentlich zu einem reibungslosen Ablauf des Verfahrens beitragen kann⁶;

¹ Art. 59 Abs. 3 Verordnung des Bundesgerichts über die Geschäftsführung der Konkursämter (KOV, SR 281.32)

² analog Art. 66 Abs. 3 KOV

³ Art. 35 Abs. 1 Bankengesetz (BankG, SR 952.0), Art. 14 Abs. 1 und Abs. 4 Bankeninsolvenzverordnung-FINMA (BIV-FINMA, SR 952.05)

⁴ Art. 35 BankG, Art. 14 Abs. 1 BIV-FINMA

⁵ Eidgenössische Bankenkommission, Bankenkonzurs und Einlagensicherung, Bulletin 48/2006, S. 139

⁶ Botschaft zur Änderung des Bankengesetzes vom 20.11.2002 8060, 8093

(9) die Anzahl der eingegebenen und aus den Büchern ersichtlichen Forderungen signifikant ist: Im Kollokationsplan ca. 1550 Gläubiger zu berücksichtigen sind, die Forderungen von ca. CHF 383 Mio. eingegeben haben;

(10) die Liquidation komplex ist: Auf die Vergleichs-Gläubiger Forderungen von ca. CHF 12.4 Millionen entfallen, für die Sicherungsrechte am Vermögen der Gemeinschuldnerin bestehen könnten und die zum wesentlichen Teil auf langlaufenden Verträgen beruhen, aus denen sich für die Gemeinschuldnerin Risiken auf Schadenersatz für die restliche, ungenutzte Vertragslaufzeit ergeben. Die am Verfahren beteiligten Gläubiger ihren (Wohn-)Sitz bzw. Aufenthalt in verschiedensten Ländern haben;

(11) die Bankeninsolvenzverordnung-FINMA auf den Maximen der Beschleunigung und der Rechtssicherheit basiert⁷. Mit einer aktiven Begleitung durch die Gläubiger über Verfahrenshandlungen der Konkursliquidatoren – vorliegend die von den Liquidatoren ausgehandelten Passiv-Vergleiche – innert kurzer Zeit Rechtssicherheit hergestellt und der diesbezügliche Verfahrensforgang nicht von Partikularinteressen einzelner Gläubiger blockiert werden kann;

(12) es aufgrund der geschilderten Verfahrensspezifika angebracht ist, Gläubigerversammlungen abzuhalten;

(13) daher die Konkursliquidatoren ermächtigt werden, nach eigenem Ermessen Gläubigerversammlungen einzuberufen, um den Gläubigern eine aktive Möglichkeit zur Begleitung des Konkurses zu geben und so das Verfahren zu beschleunigen und die Rechtssicherheit zu erhöhen;

(14) im Bankenkursverfahren besondere Verfahrensvorschriften für Vergleiche über Verbindlichkeiten der Gemeinschuldnerin (Passiv-Vergleiche) nicht existieren;

(15) die Genehmigung von Vergleichen im allgemeinrechtlichen Konkurs zum Aufgabenbereich einer Gläubigerversammlung gehört⁸ und für das Bankenkursverfahren der Aufgabenbereich einer Gläubigerversammlung nicht gesondert geregelt ist;

(16) sich die Präsenz- und Stimmenquoten einer Gläubigerversammlung grundsätzlich aus Art. 235 Abs. 3 und 4 SchKG ergeben⁹ und die Konkursliquidatoren keine besonderen Umstände geltend machen, die eine Abweichung von der gesetzlichen Regelung notwendig erscheinen lässt;

(17) die FINMA diese Verfügung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und auf der Internetseite der FINMA (www.finma.ch) öffentlich bekannt macht;

(18) diese Verfügung den Konkursliquidatoren und den Gläubigern der Bank Hottinger & Cie AG in Liquidation individuell zugestellt wird, wobei die Mitteilung an die Gläubiger von den Konkursliquidatoren auf dem Zirkularweg vorgenommen wird;

(19) in Bankenkursverfahren nach dem 12. Abschnitts des Bankengesetzes nur gegen bestimmte Verfahrenshandlungen ein Rechtsmittel ergriffen werden kann und die Beschwerde nach

⁷ Eidgenössische Bankenkommission, Bankenkurs und Einlagensicherung, Bulletin 48/2006, S. 138

⁸ Art. 34 Abs. 2 BankG i.V.m. Art. 237 Abs. 3 Ziff. 3 und Art. 253 Abs. 2 Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1)

⁹ Art. 34 Abs. 2 BankG i.V.m. Art. 252 Abs. 3 Satz 2 SchKG

Art. 17 SchKG ausgeschlossen ist¹⁰. Der Entscheid über die Einsetzung einer Gläubigerversammlung nach Art. 35 BankG nicht zu den beschwerdefähigen Entscheiden im Bankenkonzurs zählt;

(20) einer dennoch gegen die vorliegende Verfügung erhobenen Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukäme¹¹, diese Verfügung folglich sofort vollstreckbar ist.

(21) gebührenpflichtig ist, wer eine Verfügung veranlasst¹². Für diese Verfügung Verfahrenskosten von CHF 500.00 angefallen sind, die der Gemeinschuldnerin auferlegt werden.

¹⁰ Art. 24 Abs. 2 BankG

¹¹ Art. 24 Abs. 3 BankG

¹² Art. 15 Abs. 1 Finanzmarktaufsichtsgesetz (FINMAG, SR 956.1) i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Bst. a und Art. 8 Abs. 3, 4 FINMA-Gebühren- und Abgabenverordnung (FINMA-GebV; SR 956.122)

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA verfügt:

1. Im Konkursverfahren über die Bank Hottinger & Cie AG in Liquidation werden die Konkursliquidatoren ermächtigt, Gläubigerversammlungen einzuberufen.
2. Der Aufgabenbereich der Gläubigerversammlungen wird festgelegt auf die abschliessende Genehmigung von Vergleichen, die von den Konkursliquidatoren ausgehandelt wurden.
3. Für die Präsenz- und Stimmenquoten der Gläubigerversammlungen gelten Art. 235 Abs. 3 und 4 SchKG; bei Durchführung auf dem Zirkularweg gilt Art. 14 Abs. 4 BIV-FINMA.
4. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA veranlasst die Publikation der Ermächtigung zur Einberufung von Gläubigerversammlungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und auf der Internetseite der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA (www.finma.ch);
5. Gegen die vorliegende Verfügung besteht kein Rechtsmittel. Die Ziffern 1 bis 5 des Dispositivs werden sofort vollstreckt. Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.
6. Die Verfahrenskosten von CHF 500.00 werden der Bank Hottinger & Cie AG in Liquidation auferlegt. Sie werden der Konkursmasse der Bank Hottinger & Cie AG in Liquidation mit separater Post in Rechnung gestellt.

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Geschäftsbereich Recovery und Resolution



David Wyss



Marcel Walthert

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann kein Rechtsmittel ergriffen werden (vgl. Erwägung 19 in der Verfügung)

Zu eröffnen an:

- Brigitte Umbach-Spahn und Karl Wüthrich, Wenger Plattner Rechtsanwälte, Goldbach-Center, Seestrasse 39, 8700 Küsnacht (Einschreiben Rückschein)
- Gläubiger der Bank Hottinger & Cie AG in Liquidation gemäss Kollokationsplan vom 16. März 2017 (durch Gläubigerzirkular)

Versanddatum: 8 MAI 2017